

Name und Anschrift d. Augenarztes / Augenärztin / Arztstempel

Ort, Datum

AUGENFACHÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

1. **Angaben zur Person**

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	

2. **Angaben zur Sehbehinderung**

Der / die Sehbehinderte steht bei mir in Behandlung seit
Datum der letzten augenärztlichen Untersuchung
Augenärztlicher Befund (Erhebungsdatum und exakte Beschreibung der krankhaften Veränderungen der Augenabschnitte)
Diagnose(n)
Welche Erkrankung führte vorwiegend zur Sehbehinderung?

3. Untersuchungsergebnisse

3.1 Zentrale Sehschärfe (in Bruch- oder Dezimalzahlen) ohne **und** mit Korrektur

Rechts	ohne	<input type="text"/>	mit bestmöglicher Korrektur	<input type="text"/>
Links	ohne	<input type="text"/>	mit bestmöglicher Korrektur	<input type="text"/>

3.2 Sehschärfe beträgt auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 (0,02).

3.3 Sehschärfe beträgt auf dem besseren Auge mehr als 1/50 (0,02), jedoch liegen nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vor, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 (0,02) gleichzuachten sind (**Punkte 3.3.1 - 3.3.8 prüfen**)

3.3.1 Bei einer konzentrischen Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 1/30 (0,03) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

3.3.2 Bei einer konzentrischen Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 1/20 (0,05) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

3.3.3 Bei einer konzentrischen Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 1/10 (0,1) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 10° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

3.3.4 Bei einer konzentrischen Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehschärfe, wenn die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 5° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.

3.3.5 Bei großen Skotomen im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 1/10 (0,1) beträgt und im 50° Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians mehr als die Hälfte ausgefallen ist.

3.3.6 Bei homonymen und heteronymen Hemianopsien mit Verlust des zentralen Sehens beiderseits, aber erhaltenem Binokularsehen, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 1/10 (0,1) beträgt und das erhaltene (beidäugig geprüfte!) Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.

3.3.7 Bei homonymen und heteronymen Hemianopsien mit Verlust des zentralen Sehens beiderseits und Verlust des Binokularsehens, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 1/10 (0,1) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld des besseren Auges in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.

3.3.8 Sehschädigungen, die nach Ansicht des Untersuchers einer Sehschärfeherabsetzung auf 1/50 (0,02) gleichkommen, die aber durch die vorstehenden Abgrenzungen nicht erfasst sind.

Ausführliche Begründung:

<input type="text"/>

3.4 Ich empfehle die Einstufung als blind. nein ja

3.5 Das angegebene Sehvermögen entspricht dem objektiven Befund. nein ja

Im Falle der Positionen 3.3.1 bis 3.3.8 bitte Gesichtsfelddiagramm beifügen!

4. **Zur Beachtung durch den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin**

4.1 Der Beurteilung ist die Sehschärfe des besseren Auges und das beidäugig geprüfte Gesichtsfeld zugrunde zu legen (Ausnahme: Pos. 3.3.7).

Falls der perimetrische Befund zur Zuerkennung von Blindengeld führt, muss ein Befund beigelegt sein, der mit einer manuell kinetischen Methode entsprechend Goldmann III/4 (Prüfmarkendurchmesser 30 Winkelminuten; Prüfmarkenleuchtdichte 320 cd/m², Umfeldleuchtdichte 10 cd/m²) erstellt wurde.

4.2 Die Ausmessung bzw. Abschätzung des blinden Bereiches in der unteren Gesichtshälfte (Pos. 3.3.5) soll auf dem Perimeterformular und nicht in der Perimeterkugel geschehen.

4.3 Grundlage für die Beurteilung der Sehstörung sind ausschließlich Störungen im Bereich der optischen Bahnen. Visuell agnostische Störungen (wie z.B. im Rahmen von Demenz, apallischem Syndrom, Wachkoma u.a.) finden keine Berücksichtigung.

5. **Prognose**

5.1 Kann die Sehbehinderung durch ärztliche Behandlung oder einen ärztlichen Eingriff behoben oder das Sehvermögen verbessert werden?

- nein
- ja, folgendermaßen:

5.2 Ist in den nächsten 6 Monaten die Durchführung einer Augenoperation geplant?

- nein
- ja, folgender Eingriff:

5.3 Eine Nachuntersuchung bzgl. des Anspruchs auf Blindengeld ist erforderlich

- nein
- ja, am

zurück an:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
FB 30
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Unterschrift des Augenarztes / der Augenärztin

